

heitszustand des Kranken durchführbar ist, der Gesundheitszustand des Kranken die Vernehmung unmöglich macht oder wenn ihr andere erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Gründe für den Verzicht auf die Vernehmung sind im Protokoll über die Verhandlung zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch begründeten Beschluß.

(5) Der Kranke oder der gesetzliche Vertreter kann die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Wird kein Rechtsanwalt in Anspruch genommen, hat das Gericht, wenn es die Sache erfordert, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Sofern der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter hat, ist ihm für das gerichtliche Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

(6) Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Kreisarzt und dem Leiter der Einrichtung sowie dem Betroffenen und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

§ 13

Überprüfung

der Fortdauer der Einweisung

(1) Der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung hat wiederholt, jeweils mindestens alle 6 Monate, beginnend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.

(2) Der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung ist berechtigt, den Kranken im Rahmen der Behandlung zeitweilig von dem stationären Aufenthalt in der Einrichtung zu entbinden. Er hat das Gericht, das die Einweisung beschlossen hat, von seiner ärztlichen Entscheidung zu informieren. §

§ 14

Antrag auf Aufhebung der Einweisung

(1) Nach der rechtskräftigen gerichtlichen Anordnung der Einweisung sind der Leiter des Krankenhauses und bei Pflegeeinrichtungen der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt und der Kreisarzt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, verpflichtet, Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen, sobald die Voraussetzungen für diese weggefallen sind.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(3) Der Kranke, der gesetzliche Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, sind berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(4) Der Antrag ist bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen und zu be-

gründen. Für das Verfahren über den Antrag auf Aufhebung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Bei wiederholter Antragstellung ist die Ablehnung des erneuten Antrags ohne mündliche Verhandlung zulässig, wenn keine neuen Gründe vorgebracht wurden.

(5) Das Gericht hat nach Eintritt der Rechtskraft seine Entscheidung dem Leiter der Einrichtung zuzustellen. Hat das Gericht die Aufhebung der Einweisung beschlossen, ist vom Leiter der Einrichtung die sofortige Entlassung des Betroffenen zu veranlassen. Der Leiter der Einrichtung hat den für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde von der Entlassung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt. Der Kreisarzt, der Staatsanwalt und das Gericht sind hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Rechtsmittel

(1) Gegen gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz stehen dem Staatsanwalt der Protest und dem Antragsteller die Beschwerde zu. Gegen den Beschluß auf Einweisung steht auch dem Kranken und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde zu. Protest und Beschwerde sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das ihn erlassen hat.

(2) Über das Rechtsmittel entscheidet das Bezirksgericht nach mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 16

Verfahrenskosten

Für das gerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

IV.

Ordnungsstrafmaßnahmen und Schlußbestimmungen

§ 17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegeverantwortlicher in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz einer Zulassung gemäß § 2 Abs. 3 zu sein.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfah-